

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
(ASP Stufe I) für Bebauungsplan
„Arsbeck - Helpensteinstraße“
Stadt Wegberg

Erstellt für:  Mühlenstadt
Wegberg

Stadt Wegberg

Umwelt, Verkehr, Abwasser

Rathausplatz 25

41844 Wegberg

Bearbeitung: **hermanns**
landschaftsarchitektur/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA

Polmansstraße 10

D-41366 Schwalmtal

T +49 (0)2163 888 07 88

E info@landschaftsplaner.com

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d.
Ruhr

Stand: 28.01.21

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	1
3 Vorgehensweise.....	3
4 Angaben zum Plangebiet.....	5
5 Ergebnisse.....	9
5.1 Ortstermine.....	9
5.2 Datenrecherche.....	9
6 Zusammenfassung.....	16
7 Literatur und Quellenverzeichnis.....	18
ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4803 „Wegberg“	19
ANHANG II - Effekt- und Fluchtdistanzen.....	21

1 Anlass

Das zwischen der Helpensteinstraße und der B221 gelegene Plangebiet im Ortsteil Arsbeck im Westen von Wegberg (Gemarkung Wegberg, Flur 97, Flurstücke 8, 9, 13 62 - 64 und teilweise 65) soll neu entwickelt werden. Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes „Arsbeck - Helpensteinstraße“ erfordert dies auch eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

„1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),



- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter [www-naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.



Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4803 „Wegberg“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für das betreffende Messtischblatt siehe Anhang I.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im Januar 2021 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 13.01.2021 von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit einer etwa 45 minütigen Unterbrechung) gemeinsam mit Dipl.-Ökl. I. Püschel und Dipl.-Biol. B. Blenk ein Ortstermin statt, in dessen Verlauf das Plangebiet und seine Umgebung auf ein Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht wurden. Hierzu wurden die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4803 (siehe Anhang I) nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Darüber hinaus wurden Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg (UNB), des Säugetieratlas NRW und der Herpetofauna NRW zum Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten im Plangebiet bzw. im dritten Quadranten des MTB 4803 berücksichtigt.

Eine vom LANUV im Januar 2021 eingeholte @Linfos-Auskunft sollte dazu dienen, Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung zu erhalten.

Auf eine Anfrage bei der zuständigen Biologischen Station wurde nach einem Gespräch mit der UNB des Kreises Heinsberg, nach Auswertung der @Linfos-Auskunft sowie aufgrund der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse verzichtet.



4 Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet (Gemarkung Wegberg, Flur 97, Flurstücke 8, 9, 13, 62 - 64 und teilweise 65) an der Helpensteinstraße im Westen von Wegberg (Abb.1) besteht aus einer Ackerfläche (Flurstück 13, Abb.4.1) und einer kleineren Parzelle (Flurstück 64, Abb.4.3) mit einem Neubau.

Abb. 1 Geographische Lage des Plangebietes im Südwesten von Wegberg-Arsbeck.

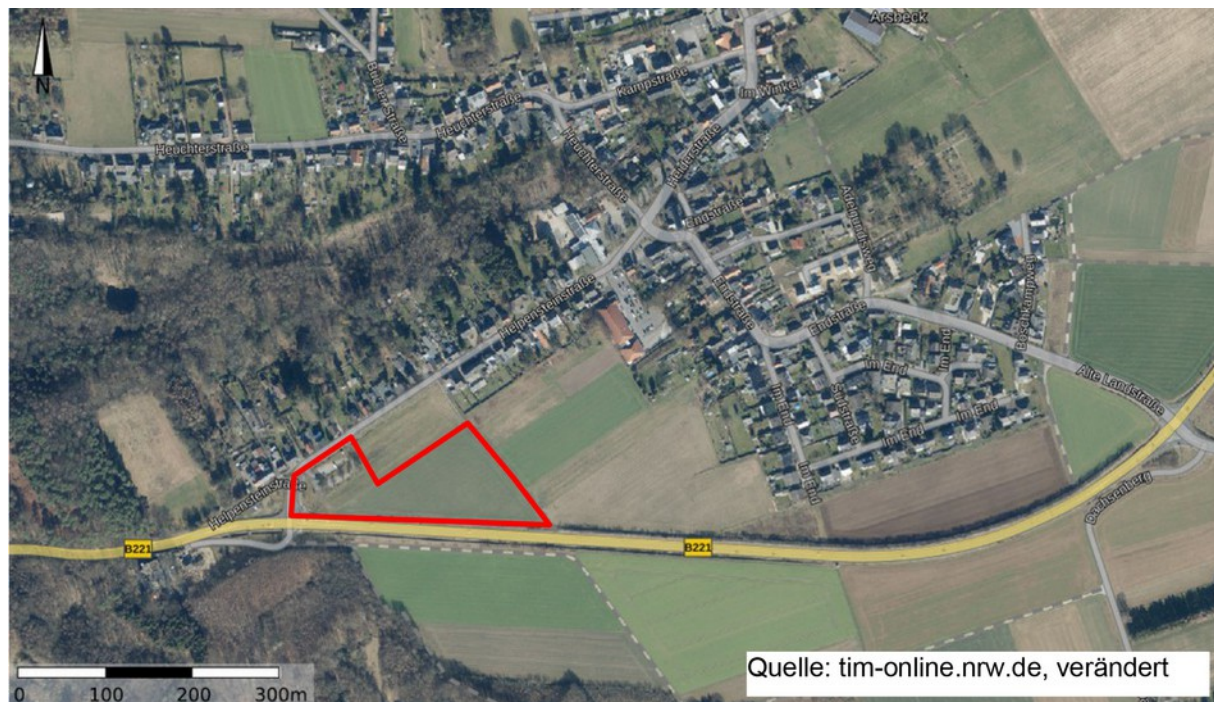
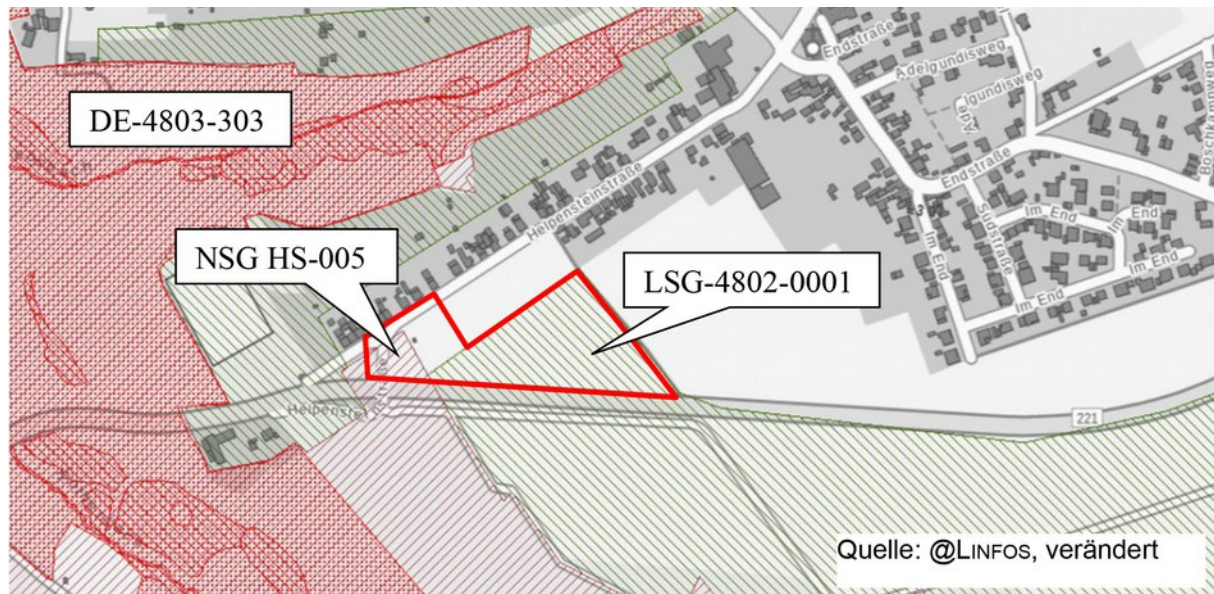


Abb. 2 Darstellung von Landschafts- (grün schraffiert) und Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten (rot) im und am Plangebiet an der Helpensteinstraße in Wegberg; Erläuterungen im Text.

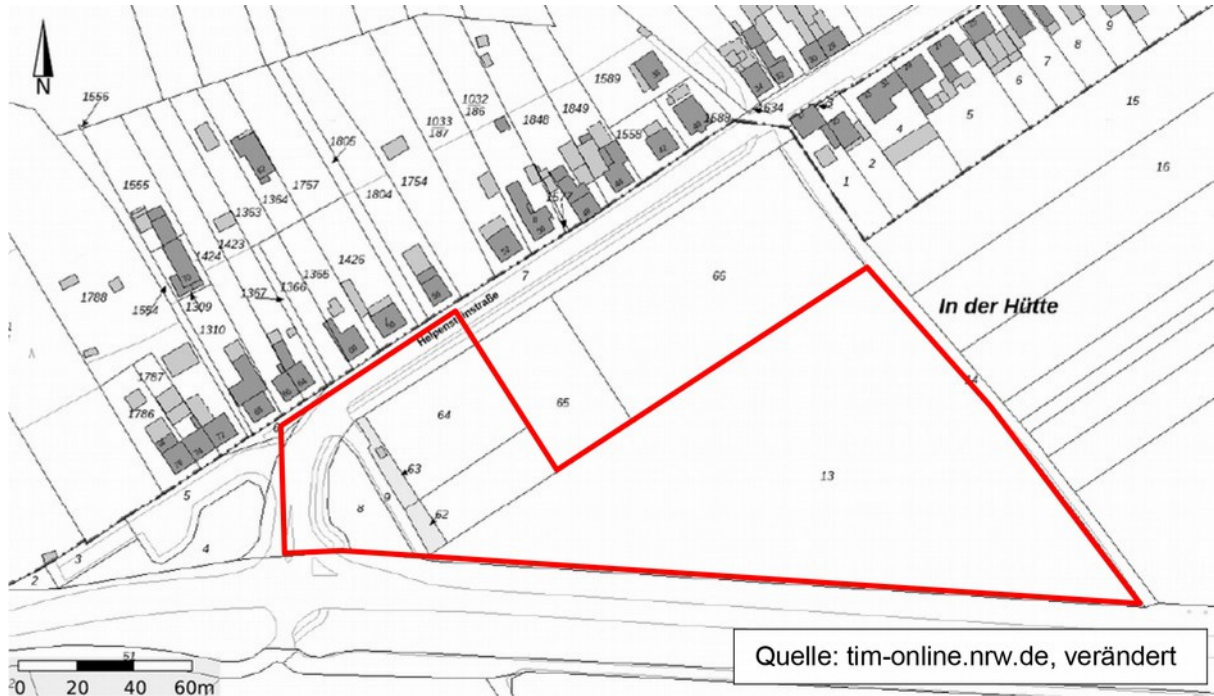


Der größte Teil des Plangebietes, das Flurstück 13 ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Schwalmplatte (LSG-4802-0001, Abb.2). Die Flurstücke 8 und 9 liegen im Naturschutzgebiet „Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005). Das FFH- und Natura2000-Gebiet „Helpensteiner Bachtal - Rothenbach“ (DE-4803-303), das sich vor allem westlich des Plangebietes erstreckt, umfasst teilweise auch das o. g. Naturschutzgebiet.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Ackerfläche (Abb.1, Abb.4.1) ohne nennenswerten Saumstreifen. Im Osten wird das Plangebiet durch einen grasigen Wirtschaftsweg (Abb.4.4) und im Süden durch die Straßenböschung der B 221 begrenzt. Die Straßenböschung ist locker mit jungen Gehölzen, u. a. Birken (*Betula pendula*), Sträuchern und Brombeeren (*Rubus fruticosus agg.*) bewachsen. Im Westen des Plangebietes befindet sich zwischen der bebauten Parzelle (Flurstück 64) und der Einmündung der Helpensteinstraße eine grasige Ruderalflur (Flurstück 8, Abb.4.3) mit einzelnen jungen Eichen (*Quercus sp.*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) sowie einer etwas älteren Linde (*Tilia sp.*). Entlang der Helpensteinstraße verläuft ein Radweg, der beidseitig von einer Baumreihe begleitet wird.



Abb. 3 Darstellung des Plangebietes an der Helpensteinstraße in Wegberg.



Östlich des Wirtschaftsweges erstreckt sich eine weitere Ackerfläche (Abb.4.5), die (auf dem Flurstück 15) von einem Gehölzstreifen (eingetragene Kompensationsfläche) aus u. a. Hartriegel (*Cornus sp.*), Heckenrose (*Rosa sp.*) und Hasel (*Corylus avellana*) gegen die angrenzenden Siedlungsgrundstücke abgeschirmt wird.



Abb. 4 Verschiedene Aspekte des Plangebietes (1) an der Helpensteinstraße in Wegberg; nordwestlich angrenzende Ackerfläche (2) zwischen Plangebiet und Helpensteinstraße, Ruderalfläche und Parzelle mit Neubau (3), grasiger Wirtschaftsweg (4) im Osten des Plangebietes, östlich angrenzender Acker (5). (Aufnahmen Inge Püschel, 13.01.2021)



5 Ergebnisse

Das Plangebiet an der Helpensteinstraße in Wegberg besteht überwiegend aus einer strukturarmen, saumfreien Ackerfläche (Abb.4.1), die von Straßen, einem Wirtschaftsweg und Gebäuden umgeben ist. Eine Besiedlung des Plangebietes durch planungsrelevante Tierarten erscheint demzufolge weitgehend ausgeschlossen.

5.1 Ortstermine

Der Ortstermin fand am 13. Januar 2021 mit einer Unterbrechung von rund 45 Minuten von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr statt (bewölkt, etwas windig, 7°C).

Im Plangebiet zwischen Helpensteinstraße und B 221 in Wegberg und in seiner Umgebung wurden am 13. Januar 2021 lediglich zwei Rabenkrähen (*Corvus corone corone*) beobachtet, die auf der Ackerfläche des Plangebietes Nahrung suchten.

5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4803 „Wegberg“ eine aus 55 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus neun Fledermaus-, 43 Vogel- und zwei Amphibienarten sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zusammensetzt (Anhang I).

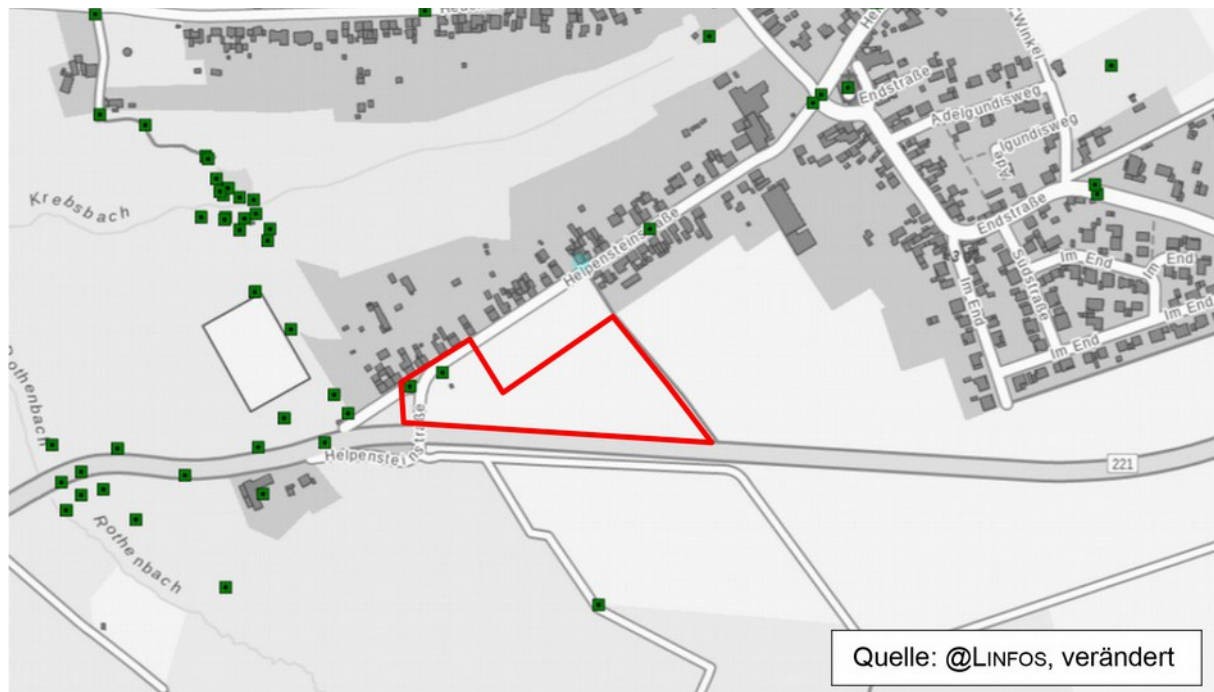
Wird diese Gruppe auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Kleingehölze“, „Äcker“ und „Gebäude“ besiedeln können, dann ist hier (zumindest theoretisch) eine Anzahl von 45 planungsrelevanten Tierarten zu betrachten (Tabelle 1).

Der Säugetieratlas NRW nennt für den Quadranten 4803/3 (mit Ausnahme des Grauen Langohrs) dieselben Fledermausarten, die auch das LANUV aufführt. Die Nachweise stammen aus den Jahren 2008 bis 2014.

Die @Linfos-Auskunft zeigt verschiedene Nachweise von Fledermäusen in der Umgebung des Plangebietes an der Helpensteinstraße in Wegberg an (Abb.5). Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden an der Helpensteinstraße, in der Krebsbachau, an der Endstraße und an der Birgelener Straße, Langohrfledermäuse (*Plecotus sp.*) an der B 221 auf Höhe der Dahlheimer Straße beobachtet. An der Birgelener Straße und an der Endstraße wurden außerdem Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen.



Abb. 5 Die @Linfos-Auskunft zeigt rund um das Plangebiet an der Helpensteinstraße in Wegberg mehrere Nachweise von Fledermäusen und Amphibien.



Der größte Teil des Plangebietes an der Helpensteinstraße wird von einer strukturarmen Ackerfläche eingenommen. Eine besondere Eignung des Ackers als Nahrungshabitat für Fledermäuse war am Orts-termin nicht erkennbar. Außerdem bietet das Plangebiet weder Gebäude, noch Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen geeignete Quartiere.

Das im Säugetieratlas dokumentierte Feldhamstervorkommen (*Cricetus cricetus*) stammte aus dem Jahr 1960; aktuelle Nachweise liegen nicht vor, eine Besiedlung des relativ isoliert gelegenen, von Straßen umgebenen Ackers durch den Feldhamster ist ausgeschlossen.

Eine Nutzungsänderung des Plangebietes „Arsbeck - Helpensteinstraße“ kann demzufolge nicht zu einer Beeinträchtigung planungsrelevanter Säugetierarten führen.

Mehrere der in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten, z. B. Feldsperling (*Passer montanus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schleiereule (*Tyto alba*) und Star (*Sturnus vulgaris*), könnten das Plangebiet zumindest zeitweise als Nahrungshabitat nutzen. Da die Ackerfläche den größten Teil des Plangebietes einnimmt, ist dies vor allem von der Art der angepflanzten Feldfrucht abhängig. Beispielsweise erschwert hochwüchsige Vegetation den Jägern von Kleinsäugetern den Zugang zu ihrer Beute.

Aufgrund der - gemessen an der Reviergröße der meisten Greifvögel - relativ geringen Flächengröße des Plangebietes, der zeitlich eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten (z. B. durch die Bewirtschaf-



tung der Fläche), der anthropogenen Störungen (durch die Flächenbewirtschaftung, aber auch durch Spaziergänger) und den Störeffekt der angrenzenden Bundesstraße B221, kann es für keine planungsrelevante Vogelart ein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

Das LANUV führt als charakteristische Offenlandarten für den Quadranten 4803/3 Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) auf.

Die Bewirtschaftung der strukturarmen, von Straßen und einem Wirtschaftsweg umgebenen Ackerfläche, die verschiedenen anthropogenen Störungen (z.B. durch den Straßenverkehr auf der angrenzenden Bundesstraße und durch Spaziergänger mit Hunden) sowie die räumliche Nähe zu Gehölzkulissen und Gebäuden schränken die Besiedlung der Fläche durch Offenlandarten deutlich ein. Insbesondere die angrenzende B 221 lässt eine Besiedlung des Plangebietes durch die o.g. Arten nicht zu. Straßen können vor allem durch optische Störreize und den Verkehrslärm Störungen von großer Reichweite verursachen. Die „Effektdistanzen“ der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010) zeigen „die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart“, die unabhängig von der Verkehrsmenge auftritt. Die Effekt- oder Fluchtdistanzen bzw. Störradien der für eine Besiedlung von Äckern (oder vergleichbaren Biotopen) infrage kommenden Vogelarten (Tab.1, Anhang I) sind in Anhang II dargestellt. Die Effektdistanzen umfassen Werte von 100 m (z. B. Feldsperling) bis maximal 500 m (z. B. Feldlerche); diese Spanne gilt auch für die Störradien von Rastvögeln (z. B. Saatgans) und Überwinterungsgästen (Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010). Demzufolge reicht die Flächengröße des Ackers im Plangebiet „Arsbeck - Helpensteinstraße“ für eine Besiedlung durch die genannten Vogelarten nicht aus¹.

Mit einer Effektdistanz von 50 m stellt allein die Wachtel eine Ausnahme dar. Die Wachtel kann das Plangebiet jedoch vor allem aufgrund fehlender Saumstrukturen nicht besiedeln¹.

Feldlerche und Kiebitz halten darüber hinaus beide einen messbaren Abstand zu verschiedenen Vertikalstrukturen ein. Für den Kiebitz wird ein Abstand von mindestens 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalstrukturen, wie Baumreihen, Siedlungen oder Hofanlagen diskutiert. Für die Feldlerche wurde ein Meidungsabstand von über 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen ermittelt. Eine Besiedlung des Plangebietes durch Feldlerche und Kiebitz ist demzufolge ausgeschlossen¹.

¹ Die östlich angrenzende Ackerfläche wurde unter den gleichen Gesichtspunkten betrachtet. Auch für diesen Acker wird eine Besiedlung durch planungsrelevante Offenlandarten ausgeschlossen.



Ein Vorkommen der übrigen in Tabelle 1 bzw. in Anhang I aufgeführten Vogelarten im Plangebiet kann von vornherein ausgeschlossen werden, weil ihre Habitatansprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen (MKUNLV 2015) ².

Für das FFH- und Natura2000-Gebiet „Helpensteiner Bachtal - Rothenbach“ sind u. a. Vorkommen von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) wertgebend; im Naturschutzgebiet Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz (HS-005) treten u. a. außerdem auch Grün- (*Picus viridis*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) auf.

Darüber hinaus zeigt die @Linfos-Auskunft ein Steinkauz-Brutrevier (*Athene noctua*) am Dachsenberg, in einer Entfernung von etwa 600 m vom Plangebiet.

Eine Besiedlung des Plangebietes durch die o.g. Vogelarten ist grundsätzlich nicht möglich, weil wichtige Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen (MKUNLV 2015).

Das Plangebiet „Arsbeck - Helpensteinstraße“ kann dem Ortstermin und den Datenrecherchen zufolge keiner planungsrelevanten Vogelart eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bieten. Gelegentliche Nutzungen als Nahrungshabitat werden als vernachlässigbar angesehen. Eine Nutzungsänderung des Plangebietes „Arsbeck - Helpensteinstraße“ kann demzufolge nicht zu einer Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten führen.

² Beispielsweise nutzt der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), eine Art der offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Hochstaudenfluren und artenreiche Saumstrukturen zur Nahrungssuche und strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume als Nisthabitate (SÜDBECK ET AL. 2005). Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Girlitz (*Serinus serinus*) präferieren ebenfalls halboffene bis offene Landschaften mit lockerem Baum- oder Strauchbestand und Hochstaudenfluren oder auch mit gestörten, offenen Bodenbereichen (Südbeck et al. 2005).

Feldsperling (*Passer montanus*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) besiedeln strukturreiche Kulturlandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen und Hecken, Alleen sowie Gehölzbeständen um Einzelhöfe (BEZZEL 1993, MKUNLV 2015). Nistplätze finden die Höhlen- (Feldsperling) bzw. Halbhöhlenbrüter (Gartenrotschwanz) z.B. in alten Obstbäumen, Nistkästen oder auch an Gebäuden.



Tab. 1 Planungsrelevante Tierarten der Biotoptypen „Kleingehölze“ (Gehölze), „Äcker“ und „Gebäude“ im dritten Quadranten des Messtischblattes 4803 „Wegberg“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4803;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Rastvogel- und/oder Wintergastvorkommen ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Ru!: Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Ez _{NRW}	Gehölze	Äcker	Gebäude
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	A.v.	U-	Na		FoRu!
Wasserfledermaus	A.v.	G	Na		FoRu
Wimperfledermaus	A.v.	S	Na		FoRu
Kleinabendsegler	A.v.	U	Na		(FoRu)
Abendsegler	A.v.	G	Na	(Na)	(Ru)
Rauhautfledermaus	A.v.	G			FoRu
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na		FoRu!
Braunes Langohr	A.v.	G	FoRu, Na		FoRu
Graues Langohr	A.v.	U	Na		FoRu!
Vögel					
Habicht	Bv.	G-	(FoRu), Na	(Na)	
Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	(Na)	
Feldlerche	Bv.	U-		FoRu!	
Saatgans	Rast/WG	G		Ru!, Na	
Wiesenpieper	Bv.	S		(FoRu)	
Baumpieper	Bv.	U	FoRu		
Graureiher	Bv.	G	(FoRu)	Na	
Waldohreule	Bv.	U	Na		
Steinkauz	Bv.	G-	(FoRu)	(Na)	FoRu!
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)	Na	
Bluthänfling	Bv.	unbek.	FoRu	Na	
Flussregenpfeifer	Bv.	U		(FoRu)	
Wachtel	Bv.	U		FoRu!	
Kuckuck	Bv.	U-	Na		
Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	FoRu!
Kleinspecht	Bv.	U	Na		
Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)		
Baumfalk	Bv.	U	(FoRu)		
Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu!
Neuntöter	Bv.	U	FoRu!		
Nachtigall	Bv.	G	FoRu!		
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu
Rebhuhn	Bv.	S		FoRu!	
Wespenbussard	Bv.	U	Na		
Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu		FoRu
Schwarzkehlchen	Bv.	G	FoRu	(FoRu)	
Waldschnepfe	Bv.	G	(FoRu)		
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	Na	
Waldkauz	Bv.	G	Na	(Na)	FoRu!
Star	Bv.	unbek.		Na	FoRu
Schleiereule	Bv.	G	Na	Na	FoRu!
Kiebitz	Bv.	U-		FoRu!	



Amphibien					
Kreuzkröte	A.v.	U		(Ru)	
Kleiner Wasserfrosch	A.v.	unbek.	(Ru)		
Reptilien					
Zauneidechse	A.v.	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4803 listet die Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen zehn Amphibienarten³ auf. Darüber hinaus nennt die Herpetofauna NRW für den Quadranten 4803/3 die Reptilienarten Zaun- (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*).

Die Rothenbachau wird von Grasfröschen und Bergmolchen, der Krebsbach von Grasfröschen, Erdkröten und Teichmolchen besiedelt. Außerdem sind Kammolch-Vorkommen im Naturschutzgebiet Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz (HS-005) und im Natura2000- und FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal - Rothenbach (DE-4803-303) bekannt.

Grundsätzlich ist eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes durch häufige und weit verbreitete Amphibienarten (zur Nahrungssuche) nicht ausgeschlossen. Eine besondere Eignung der bewirtschafteten Ackerfläche als Lebensraum für Amphibien (oder Reptilien) ist nicht erkennbar, zumal geeignete Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebietes fehlen.

Eine Nutzungsänderung des Plangebietes „Arsbeck - Helpensteinstraße“ führt demzufolge nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien (oder Reptilien), die das allgemeine Lebensrisiko eines Individuums übersteigt.

Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Heinsberg liegen darüber hinaus keine weiteren faunistischen Daten für das Plangebiet oder seine nähere Umgebung vor.

Fazit

Die Ergebnisse der Datenrecherchen und der Ortstermine deuten darauf hin, dass von einer Nutzungsänderung des Plangebietes zwischen Helpensteinstraße und B 221 in Wegberg keine planungsrelevanten Tierarten betroffen sein könnten.

Geschützte Vogelarten könnten jedoch in den Gehölzbeständen des Plangebietes geeignete Nistplätze finden.

Zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte sind deshalb die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

³ Berg- (*Mesotriton alpestris*), Kamm- (*Triturus cristatus*), Faden- (*Mesotriton helveticus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erd- (*Bufo bufo*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Wasser- (*Pelophylax sp.*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*).



Fällungen und Rodungen

1. **Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§39(5) Nr.2 BNatSchG 2009).**
2. **Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Vor der Fällung sind alle betroffenen Bäume im unbelaubten Zustand auf das Vorkommen von Baumhöhlen zu untersuchen. Sollte eine Beurteilung der Baumhöhlen vom Boden aus nicht möglich sein, wird der Einsatz eines Baumkletterers oder eines Hubsteigers (ggf. unmittelbar vor der Fällung) notwendig. Die Verwendung eines Endoskops ist hierbei empfehlenswert, ebenso wie eine Begleitung der Arbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter.**
3. **Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.**
4. **Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).**
5. **Der Verlust von Nistplätzen planungsrelevanter Höhlenbrüter ist in Abstimmung mit der UNB durch die fachgerechte Anbringung geeigneter Nistkästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen.**

Abbrucharbeiten

6. **Der Abbruch von Gebäuden⁴ ist ebenfalls außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Bei einer Verlagerung der Abbrucharbeiten in die Brut- und Setzzeiten, sind die Abbruchgebäude vollständig durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren. Beim Fund von Fledermäusen gilt das oben unter den Punkten 3 bis 5 Gesagte.**

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

⁴ Es ist anzunehmen, dass der gerade fertiggestellte Neubau auf dem Flurstück 64 im Plangebiet „Arsbeck - Helpensteinstraße“ derzeit (aufgrund seines baulichen Zustands) keiner planungsrelevanten und/oder geschützten Tierart bieten kann. Der Vollständigkeit halber wurde der Biotoptyp „Gebäude“ trotzdem im vorliegenden Gutachten berücksichtigt. Ähnliches gilt für den Biotoptyp „Höhlenbäume“, da der relativ junge Baumbestand des Plangebietes derzeit (noch) keine nennenswerten Baumhöhlen aufweist.



Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass eine Nutzungsänderung des Plangebietes „Arsbeck - Helpensteinstraße“ in Wegberg nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstößt, d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

6 Zusammenfassung

Für das zwischen der Helpensteinstraße und der B 221 im Westen von Wegberg gelegene Plangebiet soll der Bebauungsplan „Arsbeck - Helpensteinstraße“ aufgestellt bzw. der Flächennutzungsplan geändert werden. Das Vorhaben erfordert eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP, ASP Stufe I), um vorab zu untersuchen, ob hiervon artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Aus diesem Grund fand im Januar 2021 ein Ortstermin statt.

Im Plangebiet, das hauptsächlich aus einer strukturarmen Ackerfläche ohne nennenswerte Saumstrukturen besteht, und in seiner näheren Umgebung wurden am Ortstermin keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten gefunden.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge können im dritten Quadranten des Messtischblattes 4803 „Wegberg“ insgesamt 55 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I). Aus der Umgebung des Plangebietes liegen Nachweise von mehreren Fledermausarten, verschiedenen, planungsrelevanten Vogel- und von vier Amphibienarten vor (@Linfos-Auskunft).

Das Plangebiet kann jedoch aufgrund seiner relativ isolierten Lage im anthropogenen Siedlungsraum, seiner Nähe zur Bundesstraße B 221, nahegelegener Gehölz- und Siedlungsstrukturen sowie einer voraussichtlich hohen Frequenz anthropogener Störungen keiner planungsrelevanten Tierart einen Lebensraum bieten.

Geschützte Vogelarten könnten jedoch in den Gehölzstrukturen des Plangebietes ggf. geeignete Nistplätze finden.

Das o.g. Vorhaben ist artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die in Kapitel 5 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.



Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise vermieden werden.



7 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes; Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Autoren A. Garniel & Dr. U. Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie, PDF-Datei.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens; NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg): Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe; Wiesbaden, ISBN 978-3-89274-400-9 (PDF-Datei).
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 290 V v. 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 10. April 2019

Internetquellen

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
www.herpetofauna-nrw.de
www.saeugeratlas-nrw.lwl.org



ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4803 „Wegberg“

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4803; A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von Rast- / Wintervorkommen ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	A.v.	U-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A.v.	G
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	A.v.	S
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	A.v.	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	A.v.	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	A.v.	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A.v.	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A.v.	G
Plecotus austriacus	Graues Langohr	A.v.	U
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Bv.	G-
Accipiter nisus	Sperber	Bv.	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Bv.	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv.	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv.	G
Anas crecca	Krickente	Rast/WG	G
Anser fabalis	Saatgans	Rast/WG	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Bv.	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Bv.	U
Ardea cinerea	Graureiher	Bv.	G
Asio otus	Waldohreule	Bv.	U
Athene noctua	Steinkauz	Bv.	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv.	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Bv.	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Bv.	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Bv.	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv.	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv.	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Bv.	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv.	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Bv.	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Bv.	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv.	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv.	U
Lanius collurio	Neuntöter	Bv.	U
Lullula arborea	Heidelerche	Bv.	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Bv.	G
Passer montanus	Feldsperling	Bv.	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv.	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Bv.	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bv.	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Bv.	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	Bv.	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Bv.	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Bv.	G
Serinus serinus	Girlitz	Bv.	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Bv.	S
Strix aluco	Waldkauz	Bv.	G
Sturnus vulgaris	Star	Bv.	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Bv.	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Rast/WG	G
Tyto alba	Schleiereule	Bv.	G



<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	A.v.	U
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	A.v.	unbek.
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	A.v.	G



ANHANG II - Effekt- und Fluchtdistanzen

Effekt- und Fluchtdistanzen sowie Störradien planungsrelevanter Vogelarten, die Äcker oder vergleichbare Biotoptypen zumindest zeitweise nutzen könnten (nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Gruppe 1: Arten mit höchster Lärmempfindlichkeit, Gruppe 2: Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, Gruppe 3: Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation, Gruppe 4: Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, Gruppe 5: Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, Gruppe 6: Rastvögel und Überwinterungsgäste.

Vogelart	Status	Ez _{NRW}	Äcker	Gruppe	Effektdistanz	Bemerkung
Feldlerche	Bv.	U-	FoRu!	4 (Sonderfall)	500 m	die Habitateignung nimmt mit steigender Verkehrsmenge ab
Saatgans	Rast/WG	G	Ru!, Na	6	300 m	Störradius
Wiesenpieper	Bv.	S	(FoRu)	4	200 m	
Graureiher	Bv.	G	Na	5	200 m	Störradius der Kolonie
Steinkauz	Bv.	G-	(Na)	2	300 m	58 dB(A) tags
Mäusebussard	Bv.	G	Na	5	200 m	Fluchtdistanz
Bluthänfling	Bv.	unbek.	Na	4	200 m	
Flussregenpfeifer	Bv.	U	(FoRu)	4	200 m	
Wachtel	Bv.	U	FoRu!	1	50 m	Fluchtdistanz , 52dB(A), stark durch Prädation gefährdet
Turmfalke	Bv.	G	Na	5	100 m	Fluchtdistanz
Feldsperling	Bv.	U	Na	5	100 m	
Rebhuhn	Bv.	S	FoRu!	3	300 m	55 dB(A) tags
Schwarzkehlchen	Bv.	G	(FoRu)	4	200 m	
Turteltaube	Bv.	S	Na	2	500 m	58 dB(A) tags
Waldkauz	Bv.	G	(Na)	2	500 m	58 dB(A) tags
Star	Bv.	unbek.	Na	4	100 m	
Schleiereule	Bv.	G	Na	2	300 m	58 dB(A) tags
Kiebitz	Bv.	U-	FoRu!	3	400 m	bei Rad- und Fußwegen

